

Freundeskreis der Gregorius-Mättig-Stiftung Bautzen

Scharfenweg 1 – 02625 Bautzen

Beitragsordnung

§ 1

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum Beginn des Quartals in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

§ 3

Der Mitgliedsbeitrag an den Verein ist jährlich zu entrichten. Er beträgt für ordentliche Mitglieder des Vereins 30 Euro. Der Betrag ermäßigt sich auf 10 Euro für Schüler und Studenten. Fördermitglieder des Vereins zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 150 Euro.

§ 4

Mitglieder können von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Über Anträge auf Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand.

§ 5

Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch das Bankeinzugsverfahren zum 1. Juni jeden Jahres. Bei einem Vereinseintritt nach dem 1. Juni des jeweiligen Jahres erfolgt der Einzug vier Wochen nach Eintritt. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen.

§ 6

Mitglieder, die am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 1. Juni jeden Jahres durch Einzahlung auf das Vereinskonto. Bei Einzahlung ist die Mitgliedsnummer anzugeben. Bei einem Vereinseintritt nach dem 1. Juni des jeweiligen Jahres ist der Beitrag innerhalb von vier Wochen nach Eintritt durch Einzahlung auf das Vereinskonto zu entrichten.

§ 7

Säumige Beitragszahler werden gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung entscheidet der Vorstand über den Ausschluss aus dem Verein.

§ 8

Die Beitragsordnung tritt mit der Vereinsgründung des Freundeskreises der Dr.-Gregorius-Mättig-Stiftung in Kraft.